

(Aus der Gerichtlich-chemischen Untersuchungsstelle des Medizinalkomitees der Universität München am Institut für Pharmazeutische und Lebensmittelchemie.
Vorstand: Prof. Dr. B. Bleyer.)

Selbstmord mit Natriumsilicofluorid¹.

Von

Dr. phil. J. Sedlmeyer.

Die 21jährige Kontoristin E. erkrankte an einem Nachmittag gegen 2 Uhr, etwa $\frac{1}{2}$ Stunde nach Betreten ihres Geschäftes, angeblich plötzlich unter *heftigem Erbrechen*. Sie wurde sogleich durch die Sanitätskolonne nach Hause gebracht. Nähere Beobachtungen über weitere Krankheitserscheinungen wurden im Geschäft nicht gemacht. Zu Hause angekommen *ließ das Erbrechen nicht nach*, es gesellten sich außerdem noch *Durchfälle* dazu. Die Schwester der Erkrankten glaubte in dem Erbrochenen weiße Tablettenreste gesehen zu haben. Diese Wahrnehmung beruhte, wie aus der späteren chemischen Untersuchung sich ergeben hat, wohl auf einer Täuschung. Vermutlich handelte es sich dabei entweder um Speisereste, vielleicht von geronnener Milch u. ä. herrührend, oder um zusammengeballte Pulvermassen, die so den Eindruck eines Tablettenrestes erweckten. Bis zum Eintreffen des von den Eltern unverzüglich zu Hilfe gerufenen Arztes stellten sich *heftige Krämpfe* ein, außerdem machte sich ein deutlicher *Rückgang der Körpertemperatur* bemerkbar. Auf eindringliches Befragen des Arztes gab die E. als Ursache der Erkrankung noch das Wort „Mausgift“ an, *verlor* aber dann das bis dorthin wenigstens zeitweise noch vorhandene *Bewußtsein*. Der Arzt ließ die Erkrankte sofort in das Krankenhaus bringen, wo eine Magenspülung vorgenommen wurde. Die dabei entleerte Flüssigkeit ist leider nicht aufgehoben worden. Ohne das Bewußtsein erlangt zu haben, *verschied* die Kranke, *kaum 3 Stunden nach Einnahme des Giftes*.

Es wurde die amtliche Leichenöffnung vorgenommen und dabei in der üblichen Weise Material für die chemische und mikroskopische Untersuchung eingesandt. Das Sektionsprotokoll selbst wurde dem Untersuchungsantrag (leider) zunächst nicht beigelegt, sondern nur ein kurzes Schreiben des Gerichts folgenden Wortlautes: „Anatomischer Befund: Magenblutung, Schwellung und hämorrhagische Schleimhautveränderung des Magens und Darmes, hämorrhagische Herde in beiden Lungen, mäßige Gehirnhyperämien. Verdacht auf ein narkotisches (? der Verf.)² Gift. Tod nach Auffindung. Bewußtlos moribund ins Krankenhaus.“

¹ Vgl. hierzu Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 369 (1930), **17**, 228 (1931).

² Es hat den Anschein, daß hier ein Schreib- oder Hörfehler vorgelegen hat.

Dieser Mitteilung zufolge wurde hier die Untersuchung der eingesandten Leichenteile zunächst mit der Prüfung auf narkotische Gifte nach dem Verfahren von *Stas-Otto* begonnen. Bevor noch die Untersuchung zu Ende geführt war, traf von der Staatsanwaltschaft mit dem Sektionsprotokoll noch ein kleines Papiersäckchen ein, das in der Manteltasche der Verstorbenen nachträglich gefunden wurde und 0,2 g eines feinen weißen Pulvers enthielt.

Einzelne Positionen des Sektionsprotokolls, wie „Mageninhalt eine stark saure, dickschleimige, dunkelrot blutige Flüssigkeit, Quellungen der Schleimhaut des Magens und des oberen Dünndarmabschnittes, stechnadelkopfgröße aber auch zusammenfließende dunkelrote Punkte auf der Höhe der Schleimhautfalten“ ließen hier in erster Linie nicht, wie vorher angegeben, an ein narkotisches Gift, sondern eher an ein anorganisches Gift mit grob anatomischer Wirkung denken. (Eine Schwangerschaft war bei der Sektion nicht festgestellt worden.)

Bei der Untersuchung des weißen, in der Manteltasche der E. gefundenen Pulvers zeigte es sich dann auch, daß dasselbe nicht ein in die Reihe der organischen Arzneistoffe gehörendes Narkoticum war, sondern daß wir hier einen anorganischen Giftstoff, das als Ungeziefermittel viel gebrauchte Kieselfluornatrium (Natriumsilicofluorid, Na_2SiF_6) vor uns hatten. Mit Rücksicht auf diesen Befund und die neuen, aus dem Sektionsprotokoll gewonnenen Anhaltspunkte wurde nunmehr die Untersuchung der Leichenteile auch auf Fluorverbindungen ausgedehnt. Während die Untersuchung auf organische Gifte und Arzneistoffe (Narkotica) denn auch vollkommen ergebnislos verlief, konnten wir in den jeweils vereinigten Organteilen von

- a) Magen- und Darmteilen nebst deren Inhalt,
- b) Nieren,
- c) Blut, Lungen, Herz, Milz und Leber,

das Vorhandensein von Fluor bzw. Fluorverbindungen durch das Auftreten deutlicher Ätzfiguren beim Anstellen der Ätzprobe mit der nach dem üblichen Verfahren erhaltenen Asche einwandfrei nachweisen. Eine quantitative Bestimmung wurde im Interesse der Kostenersparnis nicht ausgeführt, da durch den qualitativen Befund eine genügende Klärung des Sachverhaltes im vorliegenden Falle gegeben schien. Durch das eingetretene Erbrechen war vermutlich auch bereits ein erheblicher Anteil des einverleibten Natriumsilicofluorids aus dem Körper entfernt worden.

Bei der durch den gerichtlich-medizinischen Sachverständigen durchgeführten mikroskopischen Untersuchung der Organteile konnten irgendwelche, für den Tod verantwortlich zu machende Organveränderungen nicht erwiesen werden. Der Dünndarm zeigte im mikroskopischen Bild jedenfalls keine besonderen Entzündungserscheinungen (Magen

war zur mikroskopischen Untersuchung nicht eingesandt worden). Auch sonst scheinen typische mikroskopische Veränderungen bei Fluorvergiftungen nicht zur Beobachtung zu kommen.

Auf Grund der beobachteten Krankheitserscheinungen, des makroskopischen Sektionsbefundes und insbesondere auf Grund des chemischen Nachweises von Fluor in den einzelnen Organen im Zusammenhang mit dem in der Manteltasche der E. gefundenen Kieselfluornatrium, mußte der Tod infolge Vergiftung mit Kieselfluornatrium als einwandfrei erwiesen angesehen werden.

Von seiten der Angehörigen wurden nun nach dem Tode des Mädchens Stimmen laut, daß hier eine fremde Person die Hand im Spiel gehabt habe. Insbesondere die Eltern wollten an einen Selbstmord ihrer Tochter, die allgemein als ein gesundes, lebenslustiges und musikliebendes Mädchen bekannt war, nicht glauben. Man hatte in Erfahrung gebracht, daß das Mädchen, das mit Wissen ihrer Eltern bereits ein (angeblich rein ideales) Freundschaftsverhältnis mit einem Mann unterhalten hatte, ohne Wissen der Eltern noch ein zweites mit einem verheirateten Manne eingegangen habe, der auf das Mädchen durch *Hypnose eingewirkt* habe. Die amtlichen Erhebungen ließen jedoch eine derartige Einwirkung nicht als wahrscheinlich erscheinen. Andererseits bekundeten die beiden Freunde unabhängig voneinander übereinstimmend, daß sich die E. des öfteren bei ihnen über zu strenge Behandlung und unverdiente Zurechtweisung seitens der Eltern beschwert habe. Dabei habe sie auch mehrmals die Äußerung gebraucht, daß sie diese Behandlung nicht mehr länger ertragen könne und noch einmal Selbstmord begehen werde. Und noch einen Tag vor dem Tode hat sich das Mädchen bei ihrem ersteren Freund über die anläßlich eines zu späten Nachhausekommens erfahrene Zurechtweisung beklagt.

Da sich ein Verschulden der beiden Freunde nicht nachweisen ließ und Freitod als erwiesen angenommen werden mußte, andererseits auch eine verbotswidrige Abgabe des kieselflußsauereren Natriums nicht mehr festzustellen war, wurde das Verfahren eingestellt.
